

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für wirtschaftlichen Besitz des Bundes

(28. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf
eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des
ERP-Sondervermögens für das Rechnungsjahr 1962
(ERP-Wirtschaftsplangesetz 1962)

— Drucksachen IV/237, IV/298 —

Bericht des Abgeordneten Lange (Essen)

Der Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Rechnungsjahr 1962 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1962) ist dem Bundesrat mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 1. Februar 1962 zugestellt worden. Der Bundesrat hat in seiner Plenarsitzung vom 23. Februar 1962 beschlossen — nach Beratungen in vier Ausschüssen (Wirtschaftsausschuß, Agrarausschuß, Ausschuß für Verkehr und Post, Finanzausschuß) —, keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG zu erheben.

Mit Schreiben vom 3. März d. J. hat die Bundesregierung den Gesetzentwurf dann dem Präsidenten des Deutschen Bundestages zugeleitet. Der Bundestag hat in seiner 19. Sitzung vom 14. März 1962 den Gesetzentwurf in erster Beratung behandelt und dem Ausschuß für wirtschaftlichen Besitz des Bundes federführend, dem Wirtschaftsausschuß, dem Haushaltsausschuß und dem Ausschuß für Entwicklungshilfe mitberatend überwiesen.

Der federführende Ausschuß für wirtschaftlichen Besitz des Bundes hat sich in zwei Sitzungen, am 22. und 28. März 1962, mit dem Gesetzentwurf befaßt. Die mitberatenden Ausschüsse haben in getrennten Sitzungen — Wirtschaftsausschuß am 21. März, Haushaltsausschuß und Ausschuß für Entwicklungshilfe am 22. März — den Entwurf beraten und die Verhandlungsergebnisse dem federführenden Ausschuß mitgeteilt. Der dem Plenum des Bundestages vorgelegte Antrag des Ausschusses für wirtschaftlichen Besitz des Bundes hat die Auffassungen der mitberatenden Ausschüsse im wesentlichen berücksichtigt.

A. Das Beratungsergebnis

Die im Gesetzentwurf festgestellte Endsumme ist gegenüber dem Entwurf der Bundesregierung um 52 500 000 DM erhöht worden. So schließt die Vorlage des Ausschusses in Einnahmen und Ausgaben mit 1 055 951 000 DM ab. Der Mehrbetrag ist begründet in erhöhtem Eingang an Zinsen und Tilgungen.

Der Wirtschaftsplan gliedert sich in einen Ordentlichen und einen Außerordentlichen Plan. Der Ordentliche Plan schließt in Einnahmen und Ausgaben mit dem obengenannten Betrage ab. Der Außerordentliche Plan weist für dieses Haushaltsjahr keine neuen Mittel aus, da noch die im Wirtschaftsplan 1961, Außerordentlicher Plan, festgestellten 500 000 000 DM zur Verfügung stehen. Hinsichtlich des Ursprungs und der Verwendung dieses Betrages erlaubt sich der Berichterstatter den Hinweis auf den Schriftlichen Bericht zum ERP-Wirtschaftsplangesetz 1961 (Drucksachen 2669, zu 2669 der 3. Wahlperiode).

Wie im vergangenen Jahre ist der Ordentliche Plan gegliedert nach den Aufgaben für die Binnenwirtschaft und denjenigen für die Entwicklungshilfe. Der Ordentliche Plan schließt in seinem „Teil I: Binnenwirtschaft“ in den Einnahmen mit 1 033 038 000 DM, in den Ausgaben mit 855 810 000 DM. Wenn von den Allgemeinen Ausgaben im Kap. 1 abgesehen wird, stehen für Maßnahmen in der Bundesrepublik (Kap. 2) 430 573 000 DM, für Maßnahmen in Berlin (Kap. 3) 415 834 000 DM zur Verfügung. Der federführende Ausschuß hat die gegenüber dem

Vorjahre verstärkte Hilfe für Berlin — vor allem angesichts der allgemeinen politischen Lage Berlins — ganz besonders begrüßt.

Aus den Kap. 1 und 2 ergibt sich ein Überschuß von 340 482 000 DM, der durch einen Zuschuß zugunsten Berlins in Höhe von 163 254 000 DM vermindert wird. Der Rest des Überschusses in Höhe von 177 228 000 DM geht ganz in „Teil II: Entwicklungshilfe“ ein. Dadurch schließt dieser Teil des Ordentlichen Planes in den Ausgaben mit 200 141 000 DM. Die Einnahmen dieses Teiles sind mit 22 913 000 DM (Kap. 5) festgestellt.

Zu § 1

Der festgestellte Betrag von 1 055 951 000 DM setzt sich zusammen aus:

- a) Einnahmen und Ausgaben des ERP-Sondervermögens (Kap. 1 bis 3, 5 und 6) 1 047 493 000 DM
- b) Einnahmen und Ausgaben, die durch das ERP-Sondervermögen treuhänderisch verwaltet werden 8 458 000 DM

Als Einnahmen des ERP-Sondervermögens sind veranschlagt:

Entnahme aus dem Bestand des ERP-Sondervermögens (Mehraufkommen und nicht verwendete Mittel aus Vorjahren)	228 854 000 DM
Aufkommen an Zinsen, Tilgungen und Rückflüssen	814 978 000 DM
Erträge aus Beteiligungen	3 120 000 DM
Sonstige Einnahmen	541 000 DM
	<u>1 047 493 000 DM</u>

Als Ausgaben sind veranschlagt:

für Kredite	948 575 000 DM
(davon 369 900 000 DM [Kap. 3] und bis zu 30 000 000 DM [Kap. 2] für Berlin)	
für Zuschüsse	31 433 000 DM
(davon 17 015 000 DM [Kap. 3] für Berlin)	
für Beteiligungen oder ähnliche Finanzierungsmaßnahmen	36 054 000 DM
(davon 26 054 000 DM [Kap. 3] für Berlin)	
für den Schuldendienst	27 036 000 DM
für sonstige vermögensmindernde Ausgaben	4 395 000 DM
(davon 2 865 000 DM [Kap. 3] für Berlin)	
	<u>1 047 493 000 DM</u>

Ergänzend ist noch zu den treuhänderisch durch das ERP-Sondervermögen verwalteten Mitteln zu bemerken: Im Rahmen der USA-Wirtschaftshilfe 1951/52 ist der Bundesrepublik Deutschland eine Anleihe in Höhe

von 16 900 000 \$ gewährt worden. Die daraus sich ergebenden Gegenwerte in Höhe von 70 980 000 DM sind als Kredite vergeben. Diese sind ebenso wie die auf sie entrichteten oder noch zu entrichtenden Zins- und Tilgungsleistungen nicht Bestandteil des ERP-Sondervermögens. Aus Zweckmäßigkeitsgründen, die auch durch eine Verwaltungsvereinbarung mit dem Bundesminister der Finanzen gedeckt sind, werden diese Mittel im ERP-Sondervermögen treuhänderisch verwaltet. Für das Rechnungsjahr 1962 sind in Einnahmen und Ausgaben 8 458 000 DM veranschlagt.

Zu § 2

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 3

Damit die Kreditanstalt für Wiederaufbau der deutschen Werftindustrie die erforderlichen Kredite hat zusagen können, sind vom ERP-Sondervermögen 100 000 000 DM bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau zur Stärkung ihrer Liquidität angelegt worden. Da sich die Maßnahmen über einen längeren Zeitraum erstrecken werden, vom ERP-Sondervermögen aber im Rahmen des ERP-Wirtschaftsplans infolge seiner anderweitigen Aufgaben die erforderlichen Beträge nicht sofort zur Verfügung gestellt werden können, ist eine gesetzliche Ermächtigung zur Vorfinanzierung der Maßnahmen erforderlich.

Zu § 4

Die Ermächtigung zur Beschaffung von Mitteln im Wege des Kredits hat bisher nicht ausgenutzt werden können. Deshalb muß die Ermächtigung zur Deckung der Außerordentlichen Ausgaben auch im Rechnungsjahr 1962 gelten.

Zu § 5

Es wird auf die Erläuterungen zu Kap. 12 02 Tit. 534 der Bundeshaushaltspläne der Rechnungsjahre 1958 und 1959 verwiesen.

Zu § 6

Die Vorschrift wird gegenüber dem Vorjahr insoweit geändert, als sie sich nur auf die aus dem Vorjahr übertragenen Ausgabereste beschränkt.

Zu § 7

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr in Absatz 2 durch den Zusatz „oder der Deutschen Forschungsgemeinschaft“ geändert.

Zu §§ 8 und 9

Die Vorschriften sind gegenüber dem Vorjahr (§§ 6 und 7) unverändert.

B. Die Beratungen

Der Ausschuß für wirtschaftlichen Besitz des Bundes hat die Auffassungen der mitberatenden Ausschüsse seinen Verhandlungen mit zugrunde ge-

legt und sorgfältig abgewogen. Ehe über die Beratungen des federführenden Ausschusses berichtet wird, seien hier die Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse wiedergegeben.

Der Vorsitzende des Wirtschaftsausschusses, Abg. Dr. Dahlgrün, teilt dem Vorsitzenden des federführenden Ausschusses, Abg. Katzer mit Schreiben vom 22. März d. J. folgendes mit:

„Der Wirtschaftsausschuß hat in seiner Sitzung am 21. März 1962 die Beratungen über den ERP-Wirtschaftsplan 1962 abgeschlossen.

Abgeordneter Lange (Essen) ist gebeten worden, über die Beratungen im Wirtschaftsausschuß in Ihrem Ausschuß zu berichten.

Den Beratungen lag das Deckblatt zur Drucksache IV/237 des Bundesschatzministeriums zugrunde und ist Grundlage der Beschlüsse des Ausschusses.

Der Ausschuß stimmt dem vorgelegten Wirtschaftsplan 1962 zu. Er begrüßt,

1. daß entsprechend den vorjährigen Beschlüssen die für die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern (Kapitel 6) vorgesehenen Mittel nicht das ERP-Vermögen schmälern.

Der Ausschuß legt Wert darauf, daß auch in den zukünftigen Jahren nach dem Grundsatz für diese Sonderaufgabe nur Erträge des ERP-Vermögens zur Verfügung zu stellen, verfahren wird;

2. daß in Kapitel 3 die Ansätze für die Finanzierungshilfe Berlin dem Vorjahr entsprechen und darüber hinaus für den Wohnungsbau, für Grenzgänger und zur Förderung von Investitionen in Berlin aufgestockt wurden.

Der Ausschuß regt an,

- a) bei Kapitel 2 Titel 8 die Erläuterungen zu a) zum Ausdruck zu bringen, daß die in den Erläuterungen aufgegliederten 110 Millionen DM kein festes Programm darstellen, sondern der mittelständischen gewerblichen Wirtschaft insgesamt zur Verfügung stehen sollen;
- b) in den Erläuterungen zu Titel 8 Buchstabe e das Wort „Landhandwerke“ zu ersetzen durch die Worte „Handwerk auf dem Lande“;
- c) bei Kapitel 6 Titel 4 — Erwerb von Beteiligungen — die Regierung zu bitten, falls aus diesen Mitteln die Bildung einer Entwicklungsgesellschaft finanziert werde, an der Bildung dieser Gesellschaft in einer Kommission auch Vertreter der politischen Parteien zu beteiligen.

Schließlich hat der Ausschuß es sich vorbehalten, sich erneut mit den Methoden und den

praktischen Erfahrungen der Vergabe von Mittelstandskrediten zu beschäftigen, sobald der Jahresbericht für das Jahr 1961 für die gesamten Kreditprogramme aus ERP-Mitteln vorliegt.“

Die Beratungen des Haushaltsausschusses haben ihren Niederschlag im Briefe des stellvertretenden Vorsitzenden, Abg. Dr. Vogel, an den federführenden Ausschuß gefunden. In diesem Schreiben vom 22. März d. J. wird mitgeteilt:

„Der Haushaltsausschuß hat in seiner heutigen Sitzung das ERP-Wirtschaftsplangesetz beraten. Er hat beschlossen, dem federführenden Ausschuß folgendes zu empfehlen:

1. künftig auch im Haushaltsplan auf die entsprechenden Ansätze bei dem ERP-Wirtschaftsplan zu verweisen, wie das umgekehrt bereits der Fall ist;
2. bei Kapitel 2 Titel 13 (neu) den Ansatz um weitere 20 Mio DM auf 40 Mio DM zu erhöhen. Zur Deckung dieses erhöhten Ansatzes schlägt der Ausschuß vor, den Ansatz bei Kapitel 2 Titel 3 um 10 Mio DM zu kürzen und eine Bindungsermächtigung in Höhe von 10 Mio DM für 1964 auszubringen, und den Ansatz bei Kapitel 2 Titel 30 um 10 Mio DM zu kürzen. Bei dem in Titel 3 gekürzten Betrag handelt es sich um die Herausnahme eines Teils der veranschlagten Kredite, die 1962 nicht voll in Anspruch genommen werden. Die Kürzung des Ansatzes bei Titel 30 erscheint dem Ausschuß vertretbar, da für einen Teil dieser Mittel der Verwendungszweck noch nicht festgelegt ist.

Weiter schlägt der Ausschuß vor, in die Erläuterung zu Titel 13 (neu) hinter das Wort „Wirtschaft“ einzufügen „und der Landwirtschaft“. Der Ausschuß hält auch eine Berücksichtigung der Landwirtschaft für angebracht.

3. Außerdem empfiehlt der Ausschuß, in Erwägung zu ziehen, ob für den vorgesehenen Bau einer Gasfernleitung nach Nordbayern künftig ein Ansatz oder eine Bindungsermächtigung in Höhe von etwa 10 Mio DM ausgebracht werden sollte.
4. Im übrigen empfiehlt der Ausschuß, die im Deckblatt zur Drucksache IV/237 (Ausschußdrucksache 116) ausgebrachten Änderungen zu übernehmen.

Der Ausschuß hat dem Gesetzentwurf zugestimmt.“

Der Vorsitzende des Ausschusses für Entwicklungshilfe, Abg. Margulies, ließ den federführenden Ausschuß wissen:

„Der Ausschuß für Entwicklungshilfe befaßte sich in seiner Sitzung vom 22. März 1962 mit der Beratung des Entwurfs eines ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1962 — Drucksache IV/237 —.

Der Ausschuß stimmte der Vorlage zu mit der Maßgabe, daß die Ersparnisse aus Kapitel 6 Tit. 11 dem Kapitel 6 Tit. 1 zugeführt werden sollen."

Diesem Wunsche des Ausschusses für Entwicklungshilfe hat der federführende Ausschuß ohne Bedenken entsprochen.

Der federführende Ausschuß ist mit den vom Wirtschaftsausschuß in seinen Nr. 1 und 2 vorgetragenen Auffassungen völlig einverstanden. Der federführende Ausschuß hat noch einmal ausdrücklich festgestellt, daß die früher gefaßten Beschlüsse des Deutschen Bundestages hinsichtlich des Sondervermögens und seiner Verwendung weiterhin gelten müssen. Bestand und Funktionsfähigkeit des Sondervermögens sind nach einhelliger Auffassung des Ausschusses zu erhalten. Das bedeutet, daß der Bestand des Vermögens durch die binnenwirtschaftlichen Aufgaben gesichert, seine Funktionsfähigkeit für diese Aufgaben gestärkt und ebenso für die Entwicklungshilfe erhalten wird. Für die Entwicklungshilfe stehen aus dem Aufkommen an Zinsen, die für Kredite binnenwirtschaftlicher Art gezahlt werden, nur verhältnismäßig bescheidene, aber sicher fließende Mittel zur Verfügung. Es wird hier nach den bisherigen Erfahrungen jährlich mit einem Betrage zwischen 175 und 200 Millionen DM zu rechnen sein, der allerdings nach Meinung des Ausschusses durch entsprechende Kapitalmarktmittel zu ergänzen ist.

Diese Auffassung und Vorstellung des federführenden Ausschusses schließt nicht aus, daß alle Verantwortlichen, Regierung und Parlament, aus noch zu machenden Erfahrungen zu anderen Ergebnissen in der Entwicklungshilfe kämen. Dann müßten die Probleme neu durchdacht und Lösungen gefunden werden, die trotzdem noch die Wahrnehmung der binnenwirtschaftlichen Aufgaben für die Bundesrepublik und Berlin gewährleisten.

Eine besondere Rolle hat im federführenden Ausschuß wie auch im Wirtschaftsausschuß die Frage der Kreditthergabe an die kleinen und mittleren Betriebe und Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und an die freiberuflich selbständig Tätigen gespielt. Es sei hier auf das Schreiben des Wirtschaftsausschusses verwiesen. Der federführende Ausschuß ist der Meinung, daß die genannten Gruppen der gewerblichen Wirtschaft unter den am Kapitalmarkt herrschenden Bedingungen diesen kaum oder gar nicht in Anspruch nehmen können. Deshalb sollen Kredit- und Bürgschaftsbedingungen für die in Frage stehenden Gruppen nicht nur niedrigere Zinslasten bringen, sondern auch, in bezug auf die Gestellung von Sicherheiten wesentliche Erleichterung bedeuten. Es ist hierbei an modifizierte Personalkredite gedacht. Der Ausschuß empfiehlt, sich die besonderen Erfahrungen der Small-Business-Administration der Vereinigten Staaten von Nordamerika zunutze zu machen. Außerdem empfiehlt er, wegen der Einheitlichkeit der Bedingungen zur Herabgabe der Mittel aus dem Sondervermögen die Errichtung einer einheitlichen Bundeskredit- und -garantiekasse zu prüfen. Ähnliches ist für die freien Berufe in Gestalt der Lastenausgleichsbank vorhanden.

Der Ausschuß wird sich zu gegebener Zeit, bei Vorliegen des Jahresberichtes für das Jahr 1961 für die gesamten Kreditprogramme aus ERP-Mitteln, mit dieser Frage erneut befassen.

Der federführende Ausschuß ist auch den übrigen Anregungen des Wirtschaftsausschusses gefolgt. Er ist im Zusammenhang mit der Erörterung von Kap. 6 Tit. 4 der Meinung, daß jeder Erwerb einer Bundesbeteiligung — auch mit Mitteln des Bundeshaushalts, Einzelplan 23 — der Zuständigkeit des Ausschusses für wirtschaftlichen Besitz des Bundes unterliegt. Das gilt auch für die Beteiligung an der Entwicklungshilfegesellschaft. Bei der Bildung dieser Entwicklungshilfegesellschaft solle nach übereinstimmender Auffassung aller beteiligten Ausschüsse eine Kommission mitwirken, in der die im Bundestag vorhandenen Fraktionen vertreten sind.

Dem Wunsche des Haushaltsausschusses in Nr. 1 seines Schreibens stimmt der federführende Ausschuß zu. Ebenso schließt sich dieser Ausschuß der in Nr. 2 des Haushaltsausschuß-Schreibens gewünschten Erhöhung der Mittel für die Flutgeschädigten von 20 auf 40 Millionen DM an. Er ist auch mit der geforderten Umverteilung der zusätzlichen 20 Millionen DM einverstanden. Allerdings hat der federführende Ausschuß Bedenken, die Hilfe auf die Landwirtschaft auszudehnen. Diese Bedenken werden verstärkt durch die Mitteilung von Regierungsvertretern, daß für die flutgeschädigte Landwirtschaft besondere Maßnahmen im Rahmen des Bundeshaushaltes und des Grünen Planes vorgesehen sind. Der Ausschuß empfiehlt deshalb die Beibehaltung der ursprünglichen Zweckbestimmung.

Im federführenden Ausschuß hat es im Zusammenhang mit den wasserwirtschaftlichen Projekten — hier Abwässerreinigung und Reinhaltung der Gewässer — eine Aussprache darüber gegeben, ob und inwieweit hier besondere Gesichtspunkte der Raumordnung berücksichtigt werden können oder sollen. Der Ausschuß hat vom Bundesgesundheitsministerium, in dessen Ressort die Wasserwirtschaft im obengenannten Sinne gehört, eine Aufstellung über die bisherige Förderung oder Ablehnung von Projekten erbeten. Hierbei sollten auch die Gründe für oder gegen die Projekte dargelegt werden.

Der Ausschuß hat aus dieser Aussprache über wasserwirtschaftliche Fragen den Schluß gezogen, bei der Aufstellung künftiger Wirtschaftspläne des ERP-Sondervermögens die strukturpolitischen Hilfen nicht zuletzt auch den raumordnerischen Gesichtspunkten und Vorstellungen unterzuordnen. Insofern sind also künftig Strukturpolitik und daraus entspringende Maßnahmen mit raumordnerischen Notwendigkeiten zu begründen.

Die Bindungsermächtigungen, die in vergangenen Jahren in der Beratung immer eine besondere Rolle gespielt haben, sind dieses Mal keiner besonderen Aufmerksamkeit hinsichtlich ihres Umfanges gewürdigt worden. Der Ausschuß hat lediglich die auch schon früher vom Hohen Hause gebilligte Auffassung bestätigt, daß Bindungsermächtigungen nur für langfristige Investitionsvorhaben im Bereich der Grundstoff-, Energie- und Wasserwirtschaft gerechtfertigt seien. In allen anderen Bereichen solle man

Bindungsermächtigungen nur von Fall zu Fall nach genauer Überprüfung erteilen.

Unter diesem Gesichtspunkt ist auch die vom Haushaltsausschuß empfohlene Maßnahme unter Nr. 3 seines Schreibens behandelt worden. Die Gasfernleitung nach Nordbayern ist sicherlich nach Meinung des federführenden Ausschusses eine wichtige Sache. Da aber im Augenblick der Beratungen behandlungsreife Unterlagen über das Projekt nicht vorgelegen haben, hat sich der Ausschuß nicht entschließen können, der Empfehlung des Haushaltsausschusses zu folgen.

Der Ausschuß gibt in Übereinstimmung mit den mitberatenden Ausschüssen seiner Genugtuung darüber Ausdruck, daß der ERP-Wirtschaftsplan 1962 in zeitlichem Zusammenhang mit dem Bundeshaushalt 1962 verabschiedet werden kann. Damit ist ein

lang gehegter Wunsch des Parlamentes erfüllt. Diese gleichzeitige Verabschiedung der beiden Gesetze sollte auch künftig ermöglicht werden.

Im übrigen spricht der Entwurf des ERP-Wirtschaftsplans 1962 für sich selbst. Es sei dem Berichtserstatter erlaubt, zum vollen Verständnis des Plans auf das diesem vorangestellte Vorwort zu verweisen.

Der Ausschuß hat nach Prüfung und Abwägung aller Gesichtspunkte im allgemeinen und im einzelnen den unter Buchstabe B der Drucksache IV/298 gestellten Antrag einmütig beschlossen. Er bittet deshalb, den Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Rechnungsjahr 1962 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1962) in der vorgeschlagenen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 10. April 1962

Erwin Lange

Berichterstatter